

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: K 2, Telefon 838 73 211

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 850 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFT

Bearbeiter: Dekan FB Rechtswissenschaft  
Tel.: 838 - 5 22 87

### Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilung Nr. 24/1998) am 14. Februar 2001 die folgende Promotionsordnung\*) erlassen:

#### INHALTSVERZEICHNIS

#### I. DOKTORGRADE

##### § 1 Doktorgrade

#### II. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS/ ZUM DOKTOR DES RECHTS

##### § 2 Promotionsleistungen

##### § 3 Bewertung

##### § 4 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion

##### § 5 Zulassungsantrag

##### § 6 Entscheidung über die Zulassung

##### § 7 Dissertation

##### § 8 Einleitung des Prüfungsverfahrens

##### § 9 Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter

##### § 10 Weitere Gutachterin/Weiterer Gutachter

##### § 11 Auswärtige Gutachterinnen/Gutachter

##### § 12 Begutachtung der Dissertation

##### § 13 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

##### § 14 Prüfungskommission

##### § 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

##### § 16 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung

##### § 17 Festlegung des Vortragsthemas

##### § 18 Ladung zur mündlichen Prüfung

##### § 19 Entscheidung über die Promotion

##### § 20 Druck der Dissertation

##### § 21 Pflichtexemplare

##### § 22 Elektronische Version der Dissertation

##### § 23 Promotionsurkunde

##### § 24 Vorläufige Führung des Doktorgrades

#### III. GEMEINSAME PROMOTION MIT AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

##### § 25 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

#### IV. GREMIEN

##### § 26 Promotionsausschuss

##### § 27 Prüfungskommission

#### V. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS EHRENHALBER/ZUM DOKTOR DES RECHTS EHRENHALBER

##### § 28 Promotionsleistungen

##### § 29 Verleihung

#### VI. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

##### § 30 Fehlende Promotionsvoraussetzungen

##### § 31 Entziehung des Doktorgrades

##### § 32 Allgemeine Verfahrensvorschriften

##### § 33 Inkrafttreten und Übergangsregelung

\*) Genehmigt von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. November 2001.

## I. DOKTORGRADE

### § 1 Doktorgrade

<sup>1</sup>Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht den Grad „Doktor des Rechts“ (abgekürzt Dr. iur.) und den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.). <sup>2</sup>Dabei können Frauen statt des Wortes „Doktor“ das Wort „Doktorin“ wählen. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Verleihung von Doktorgraden im Rahmen der internationalen Hochschulkooperation (Abschnitt III dieser Promotionsordnung) bleibt unberührt.

## II. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS/ ZUM DOKTOR DES RECHTS

### § 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 7 bis 15) und einer mündlichen Prüfung (§§ 16 bis 19). <sup>2</sup>Beide müssen mindestens mit der Note „rite (genügend)“ bewertet worden sein.

### § 3 Bewertung

(1) Die Promotionsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	1
magna cum laude	(sehr gut)	2
cum laude	(gut)	3
rite	(genügend)	4
insufficienter	(nicht genügend)	5

(2) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Den errechneten Werten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

1,00 - 1,50 = summa cum laude	(ausgezeichnet)	1
1,51 - 2,50 = magna cum laude	(sehr gut)	2
2,51 - 3,50 = cum laude	(gut)	3
3,51 - 4,00 = rite	(genügend)	4

### § 4 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass

– die Bewerberin/der Bewerber die Anforderungen der Abs. 2 und 3 erfüllt und einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag (§ 5) stellt;

– kein besonderer Versagungsgrund nach Abs. 5 vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberin/Der Bewerber muß

1. die Erste oder die Zweite juristische Staatsprüfung i.S. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) „befriedigend“ oder besser bestanden haben oder

2. im Ausland eine den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertige juristische Prüfung mit gleichwertigem Erfolg bestanden und an einer Universität zwei Leistungsnachweise im deutschen bürgerlichen Recht, Strafrecht oder öffentlichen Recht erworben haben oder

3. im In- oder Ausland einen nicht rechtswissenschaftlichen Hochschulgrad i.S. des § 34 BerlHG (bzw. einen gleichwertigen Hochschulabschluß) mit „befriedigend“ oder besser (bzw. mit gleichwertigem Erfolg) erworben haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) erfüllen. <sup>2</sup>Für den

Nachweis der entsprechenden Befähigung von Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen im Sinne des § 35 Abs. 4 Satz 1 BerlHG kann im Einzelfall von Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 JAG befreit werden; über die Befreiung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Wurde die Prüfung im Falle des Abs. 2 Nr. 1 oder 2 mit „befriedigend“ (bzw. gleichwertig) bewertet, so setzt die Zulassung außerdem die Vorlage eines mit „gut“ oder besser bewerteten Seminarscheins (§ 1 Abs. 1 Nr. 2c JAG) dieses Fachbereichs voraus. <sup>2</sup>Dem Seminarschein steht der Nachweis einer gleichwertigen Leistung einer mit diesem Fachbereich kooperierenden Hochschuleinrichtung gleich; über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit i.S. der Abs. 2 und 3 entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Er holt im Zweifelsfall zuvor eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung schon vor Einreichung eines Zulassungsantrages (§ 5) treffen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber bereits zum Dr. iur. oder einem verwandten Doktorgrad promoviert ist oder einen in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulgrad erworben hat oder
2. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 31).

(6) <sup>1</sup>Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einer Professorin/einem Professor der Rechtswissenschaft betreut. <sup>2</sup>Verläßt eine Betreuerin/ein Betreuer die Hochschule, so behält sie/er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission anzugehören.

(7) <sup>1</sup>Beantragt eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung einer Betreuerin/eines Betreuers, sucht der Promotionsausschuss eine/einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständige Professorin/einen zuständigen Professor des Fachbereichs für die Betreuung im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu gewinnen. <sup>2</sup>Kann keine Professorin/kein Professor des Fachbereichs als Betreuerin/Betreuer gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation gesichert ist. <sup>3</sup>In begründeten Fällen sind auswärtige Betreuerinnen/Betreuer unter Beachtung des § 11 zuzulassen.

(8) Vor Abfassung der Reinschrift der Dissertation kann der Doktorandin/dem Doktoranden die Gelegenheit gegeben werden, Ergebnisse und die angewendeten Methoden im Rahmen eines Seminars, Colloquiums, einer Tagung etc. zur Diskussion zu stellen.

### § 5 Zulassungsantrag

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberin/Der Bewerber beantragt die Zulassung zur Promotion schriftlich bei der Dekanin/bei dem Dekan. <sup>2</sup>Sie/Er kann gleichzeitig die Zulassung einer fremdsprachigen Dissertation (§ 7 Abs. 2) und/oder die Einleitung des Prüfungsverfahrens (§ 8) beantragen.

(2) Die Bewerberin/Der Bewerber fügt dem Antrag bei

1. die Nachweise, daß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und 3 erfüllt sind,
2. ihre/seine Versicherung, daß sie/er nicht bereits zum Dr. iur. oder einem verwandten Doktorgrad promoviert ist und auch keinen in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulgrad erworben hat,
3. ein höchstens drei Monate altes amtliches Führungszeug-

nis gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG),

4. ihre/seine Versicherung, daß sie/er den Fachbereich über den späteren Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen sofort unterrichten wird.

(3) Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Bewerberin/der Bewerber vor Beginn der Auslegung (§ 13) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin/dem Dekan zurücknimmt.

### § 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Dekanin/Der Dekan prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und wirkt nötigenfalls auf ihre Ergänzung hin.

(2) Sind die Voraussetzungen (§§ 4, 5) erfüllt, läßt die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber zur Promotion zu.

(3) Hält die Dekanin/der Dekan die Voraussetzungen (§§ 4, 5) für nicht erfüllt oder hat sie/er, ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses oder eine Professorin/ein Professor oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent des Fachbereichs Zweifel, ob sie erfüllt sind, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dekanin/Der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung binnen zwei Wochen schriftlich mit.

### § 7 Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation ist eine rechtswissenschaftliche Abhandlung, die auf selbstständiger Forschung beruhen und die Fähigkeit zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit nachweisen muß. <sup>2</sup>Sie muß einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des Fachbereichs vertreten wird.

(2) <sup>1</sup>Ausnahmsweise und auf Befürwortung zweier Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs, in deren Fachgebiet die Dissertation angesiedelt ist, kann der Promotionsausschuss gestatten, dass eine fremdsprachige Dissertation, der eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen ist, eingereicht wird. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss kann der Antragstellerin/dem Antragsteller die gleichzeitige oder spätere Einreichung einer deutschen Übersetzung aufgeben. <sup>3</sup>Die Kosten trägt die Antragstellerin/der Antragsteller. <sup>4</sup>Im Zweifelsfall ist die deutsche Übersetzung maßgeblich.

(3) Die Dissertation darf nicht

1. ohne Zustimmung des Promotionsausschusses vor ihrer Einreichung veröffentlicht worden sein oder vor Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden und
2. in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Hochschulgrades i.S. des § 34 BerlHG bzw. eines ihm gleichwertigen Grades eingereicht worden sein oder vor dem Abschluss des Verfahrens eingereicht werden.

### § 8 Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber beantragt die Einleitung des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Dekanin/bei dem Dekan.

(2) In dem Antrag versichert die Bewerberin/der Bewerber,

1. sie/er habe die Dissertation selbstständig verfaßt und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

2. die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1) lägen weiterhin vor und über Veränderungen werde sie/er den Fachbereich unverzüglich unterrichten.
- (3) Dem Antrag fügt die Bewerberin/der Bewerber bei
  1. mindestens drei maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation,
  2. einen Lebenslauf,
  3. ein Verzeichnis ihrer/seiner veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften,
  4. ein höchstens drei Monate altes amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 BZRG.
- (4) Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 6 entsprechend.
- (5) Der Antrag nach Abs. 1 gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Antragstellerin/der Antragsteller vor Beginn der Auslegung (§ 13) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin/dem Dekan zurücknimmt.

### § 9 Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation wird von zwei Professorinnen/Professoren oder einer Professorin/einem Professor und einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des Fachbereichs begutachtet. <sup>2</sup>§§ 10 und 11 bleiben unberührt. <sup>3</sup>Eine der Gutachterinnen/Einer der Gutachter muß hauptberufliche Universitätsprofessorin/hauptberuflicher Universitätsprofessor sein.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen/Gutachter unverzüglich nach der Zulassung der Antragstellerin/des Antragstellers zur Prüfung (§ 8 i.V. mit § 6). Ist die Dissertation von einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des Fachbereichs betreut worden, bestellt der Promotionsausschuss in der Regel sie/ihn zur Gutachterin/zum Gutachter.

### § 10 Weitere Gutachterin/Weiterer Gutachter

Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 kann der Promotionsausschuss eine Professorin/einen Professor oder eine Privatdozentin/einen Privatdozenten als weitere Gutachterin/weiteren Gutachter bestellen, wenn die thematische Besonderheit der Dissertation dies erforderlich erscheinen läßt.

### § 11 Auswärtige Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 kann der Promotionsausschuss mit ihrem/seinem Einverständnis auch eine Professorin/einen Professor oder eine Privatdozentin/einen Privatdozenten, die/der
  1. dem Fachbereich nicht mehr angehört und die Betreuung der Dissertation vor ihrem/seinem Ausscheiden übernommen hat oder
  2. dem Institut für Rechtswissenschaften am Fachbereich Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin angehört oder
  3. einem anderen Fachbereich dieser oder einer anderen Hochschule angehört,
 zur Gutachterin/zum Gutachter bestellen.
- (2) Mindestens einer der Gutachterinnen/Gutachter muß in jedem Falle diesem Fachbereich angehören.

### § 12 Begutachtung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Den beiden Gutachterinnen/Gutachtern wird jeweils ein Exemplar der Dissertation übergeben. <sup>2</sup>Die Gutachterin/Der

Gutachter erstellen ihre Gutachten im Regelfall innerhalb von vier Monaten. <sup>3</sup>Bei Fristüberschreitung entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.

- (2) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einer der Noten des § 3 Abs. 1 oder empfiehlt der Prüfungskommission unter genauer Bezeichnung der zu behebbenden Mängel, die Arbeit der Antragstellerin/dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückzugeben.
- (3) Die Gutachten sind vertraulich.

### § 13 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

- (1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens legt die Dekanin/der Dekan die Exemplare der Dissertation mit den Gutachten im Dekanat für einen Monat aus.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan benachrichtigt die Antragstellerin/den Antragsteller, die Frauenbeauftragte des Fachbereichs, die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Auslegungsfrist von der Auslegung und dem Votum der Gutachten.
- (3) Die Frauenbeauftragte, die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs sind berechtigt, Dissertation und Gutachten einzusehen und zu ihnen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zu Händen der Dekanin/des Dekans Stellung zu nehmen.
- (4) Aus begründetem Anlaß kann die Dekanin/der Dekan die Frist für die Auslegung (Abs. 1) oder für die Stellungnahme (Abs. 3) um jeweils bis zu einem Monat verlängern.

### § 14 Prüfungskommission

- (1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuss die Prüfungskommission für das weitere Verfahren.
- (2) Die Prüfungskommission bewertet die Dissertation (§§ 15, 19 Abs. 1), führt die mündliche Prüfung durch (§§ 16-18, 19 Abs. 2) und bewertet sie und die Gesamtleistung (§ 19 Abs. 2).
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über Bewertungen in geheimer Beratung und offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13) entscheidet die Prüfungskommission (§§ 14, 27) auf der Grundlage der Gutachten (§ 12) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen i.S. des § 13 über die Annahme der Dissertation. <sup>2</sup>Die Annahme der Dissertation kann auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden im vierzehntägigen Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn nicht ein Mitglied eine Sitzung der Kommission beantragt; § 14 Abs. 3 gilt im Umlaufverfahren entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann der Antragstellerin/dem Antragsteller eine nach Abs. 1 nicht angenommene Dissertation einmal zur Überarbeitung zurückgeben, wenn eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter dies vorschlägt. <sup>2</sup>Sie kann der Antragstellerin/dem Antragsteller im Einvernehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern eine Frist für die Überarbeitung setzen.
- (3) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne mündliche Prüfung beendet.

### § 16 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers und einer anschließenden Aussprache. <sup>2</sup>Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. <sup>3</sup>Sie dauert etwa sechzig Minuten. Sie findet in deutscher Sprache statt; Ausnahmen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission (§§ 14, 27) auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers zulassen.

(2) <sup>1</sup>Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. Er soll zwanzig Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema des Vortrags, das nicht der Dissertation entnommen werden darf, wird auf Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers von der Prüfungskommission (§§ 14, 27) festgesetzt (§ 17).

(3) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. <sup>2</sup>Sie kann sich auch auf Themen erstrecken, die an das Vortragsthema angrenzen. <sup>3</sup>Sie soll etwa vierzig Minuten dauern.

(4) Vortrag und wissenschaftliche Aussprache sind unverzüglich öffentlich, sofern nicht die Bewerberin/der Bewerber widerspricht.

### § 17 Festlegung des Vortragsthemas

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Prüfungskommission (§§ 14, 27) fordert die Antragstellerin/den Antragsteller unverzüglich nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation durch die Kommission (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1) auf, ihr/ihm binnen zwei Wochen ein Vortragsthema (§ 16 Abs. 2) schriftlich vorzuschlagen und zu erläutern.

(2) <sup>1</sup>Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Kommission unterrichtet deren Mitglieder über den Vorschlag der Antragstellerin/des Antragstellers. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über den Vorschlag binnen 2 Wochen, ggf. im Umlaufverfahren. <sup>3</sup>Billigt die Prüfungskommission den Vorschlag nicht, fordert sie die Antragstellerin/den Antragsteller auf, ein anderes Thema vorzuschlagen. <sup>4</sup>Alle Entscheidungen der Prüfungskommission werden der Antragstellerin/dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

### § 18 Ladung zur mündlichen Prüfung

(1) <sup>1</sup>Unverzüglich nach der Festlegung des Vortragsthemas (§ 17) lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission (§§ 14, 27) die Antragstellerin/den Antragsteller schriftlich zur mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Ladung benennt das Thema und die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>Die Antragstellerin/Der Antragsteller kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die Promotion ist nicht bestanden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller den Termin der mündlichen Prüfung schuldhaft versäumt.

### § 19 Entscheidung über die Promotion

(1) Die Prüfungskommission (§§ 14, 27) entscheidet vor der mündlichen Prüfung über die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten (§ 12) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen (§ 13 Abs. 3) der im Promotionsverfahren Stimmberechtigten.

(2) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über deren Ergebnis und über das Gesamtergebnis der Promotion gemäß § 3. <sup>2</sup>Dabei gehen die Note der Dissertation zu 70 % und die der mündlichen Prüfung zu 30 % in die Endnote ein.

(3) Die Kommission gibt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung und die Bewertung der Einzelleistungen unmittelbar im Anschluß an ihre Beratungen mündlich bekannt.

(4) <sup>1</sup>Wird die mündliche Prüfungsleistung mit „insuffizienter“ bewertet, so darf die Antragstellerin/der Antragsteller die mündliche Prüfung einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung soll binnen Jahresfrist, jedoch frühestens sechs Monate nach dem ersten Termin, stattfinden. <sup>3</sup>Wird die zweite mündliche Prüfung schuldhaft versäumt (§ 18 Abs. 3) oder mit „insuffizienter“ bewertet, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

### § 20 Druck der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Ist die Promotion bestanden, läßt die Antragstellerin/der Antragsteller die Dissertation auf ihre/seine Kosten drucken. <sup>2</sup>§ 22 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die gedruckte Fassung muß vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit der Dissertation, die Gegenstand der Bewertung war, übereinstimmen. <sup>2</sup>Auflagen, die der Promotionsausschuss für die Drucklegung gemacht hat, sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Sonstige Abweichungen, auch Kürzungen, sind nur zulässig, sofern sie nicht die wissenschaftliche Substanz der Arbeit verändern, und bedürfen der Billigung durch die Dekanin/den Dekan.

(3) Der Druck muß die Arbeit als Dissertation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin kennzeichnen und das Datum der mündlichen Prüfung sowie vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Promotionsausschusses die Namen der Gutachterinnen/Gutachter nennen.

### § 21 Pflichtexemplare

(1) Die Antragstellerin/Der Antragsteller liefert binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung einhundertundfünfzig Druckstücke der Dissertation (§ 20) an den Fachbereich ab (Pflichtexemplare).

(2) <sup>1</sup>Will die Antragstellerin/der Antragsteller die Dissertation in einem Verlag veröffentlichen und gewährleistet die Verlagsveröffentlichung eine dem Abs. 1 entsprechende Verbreitung der Arbeit, so kann ihr/ihn die Dekanin/der Dekan von der Ablieferungspflicht nach Abs. 1 befreien. <sup>2</sup>Im Falle der Befreiung liefert die Antragstellerin/der Antragsteller binnen zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zehn Verlagsdruckstücke der Dissertation (§ 20) an den Fachbereich ab.

(3) Auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers kann die Dekanin/der Dekan die Fristen der Abs. 1 und 2 aus wichtigem Grund angemessen verlängern.

### § 22 Elektronische Version der Dissertation

(1) Anstelle des Drucks (§§ 20, 21) kann sich die Antragstellerin/der Antragsteller nach bestandener Promotion für eine elektronische Version seiner Dissertation entscheiden.

(2) Für das Datenformat sowie die Art und Zahl der Datenträger gelten die Richtlinien der Zentralen Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin. Vor ihrem Inkrafttreten hat die Antragstellerin/der Antragsteller Datenformat sowie Art und Zahl der Datenträger mit der Zentralen Universitätsbibliothek abzustimmen.

(3) Die Antragstellerin/Der Antragsteller liefert binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung vierzig, im Falle eines Verlagsvertrages (§ 21 Abs. 2) zehn Druckstücke der Dissertation sowie die elektronische Version (nach Maßgabe der Absätze 1 und 2) ab.

(4) § 20 Abs. 2 und 3 gilt für die gedruckten und elektronischen Exemplare der Dissertation (Abs. 1 und 2) entsprechend.

(5) § 24 bleibt unberührt.

### § 23 Promotionsurkunde

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereich verleiht den Doktorgrad gemäß § 1 durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. <sup>2</sup>Die Dekanin/Der Dekan händigt die Urkunde der Antragstellerin/dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht (§§ 20, 21, 22) aus.

(2) Die ausgehändigte Promotionsurkunde berechtigt die Promovierte/den Promovierten, den Doktorgrad (§ 1) zu führen.

(3) Die Urkunde enthält

1. den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
2. den Namen der Promovierten/des Promovierten,
3. den Doktorgrad (§ 1),
4. den Titel der Dissertation,
5. als Datum der Promotion das der mündlichen Prüfung,
6. die Note der Dissertation (§§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 1), die Note der mündlichen Prüfung (§ 19 Abs. 2 erster Halbsatz) und die Gesamtnote der Prüfung (§ 19 Abs. 2 zweiter Halbsatz) in Lateinisch und Deutsch,
7. die Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Dekanin/des Dekans und der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission,
8. das Siegel der Freien Universität Berlin.

### § 24 Vorläufige Führung des Doktorgrades

(1) <sup>1</sup>Ist die Antragstellerin/der Antragsteller gem. §§ 21 Abs. 2 S.1; 22 Abs. 4 von der Ablieferungspflicht nach § 21 Abs. 1 befreit und legt sie/er einen beiderseitig unterzeichneten Verlagsvertrag vor, so erteilt ihr/ihm die Dekanin/der Dekan auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Grades einer Doktorin des Rechts/eines Doktors des Rechts. <sup>2</sup>Diese Erlaubnis zur vorläufigen Führung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. <sup>3</sup>Sie erlischt, wenn die Ablieferungspflicht nach § 21 Abs. 2 S. 2 nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist erfüllt wird.

(2) Wurden Auflagen für die Veröffentlichungen gem. § 20 Abs. 2 S. 2 gemacht, kann die Erlaubnis nach Abs. 1 erst erteilt werden, wenn den Auflagen entsprochen worden ist.

## III. GEMEINSAME PROMOTION MIT AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

### § 25 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin erfüllt,
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen oder Fakultäten geregelt werden. <sup>2</sup>Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. <sup>3</sup>Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

## IV. GREMIEN

### § 26 Promotionsausschuss

<sup>1</sup>Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Dem Promotionsausschuss gehören kraft Amtes die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan und die Studiendekanin /der Studiendekan an. <sup>3</sup>Als weitere Mitglieder bestellt der Fachbereichsrat eine akademische Mitarbeiterin/einen akademischen Mitarbeiter und eine Studentin/einen Studenten sowie deren Vertreterin/Vertreter. <sup>4</sup>Nicht promovierte Mitglieder wirken beratend mit.

### § 27 Prüfungskommission

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus vier Professorinnen/Professoren oder drei Professorinnen/Professoren und einer Privatdozentin/einem Privatdozenten, einer promovierten Akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten Akademischen Mitarbeiter und einer Studentin /einem Studenten. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen/Gutachter können Mitglied der Prüfungskommission sein. <sup>3</sup>Anstelle der promovierten akademischen Mitarbeiterin/des promovierten akademischen Mitarbeiters kann eine nichtpromovierte akademische Mitarbeiterin/ein nichtpromovierter akademischer Mitarbeiter Mitglied der Kommission sein. Nichtpromovierte Mitglieder der Kommission wirken nur beratend mit. <sup>4</sup>Das am längsten dem Fachbereich als Professorin/Professor angehörende hauptberufliche Kommissionsmitglied führt den Vorsitz, wenn nicht die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan mitwirkt.

## V. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS EHRENHALBER/ZUM DOKTOR DES RECHTS EHRENHALBER

### § 28 Promotionsleistungen

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die für das Recht oder die Rechtswissenschaft bedeutsam sind, den Grad „Doktorin des Rechts ehrenhalber“ bzw. „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.) verleihen (§ 1).

(2) Für die Begutachtung der Leistungen des zu Ehrenden gelten die §§ 9 bis 12 (außer § 12 Abs. 1. Satz 1 und Abs. 2) entsprechend.

### § 29 Verleihung

(1) Der Fachbereich verleiht die Ehrendoktorwürde (§ 1) durch die Aushändigung der Ehrenpromotionsurkunde.

(2) Die Verleihung und die Würdigung der Leistungen der Geehrten/des Geehrten in der Urkunde (Abs. 4 Nr. 4) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten des erweiterten Fachbereichsrats (§ 70 Abs. 5 BerlHG).

(3) <sup>1</sup>Die Dekanin/Der Dekan händigt die Urkunde der Geehrten/dem Geehrten im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates (§ 70 Abs. 5 BerlHG) aus. <sup>2</sup>Die ausgehändigte Urkunde berechtigt die Geehrte/den Ge-

ehrten, den Ehrendoktorgrad (§ 1) zu führen.

(4) Die Urkunde enthält

1. den Name der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
2. den Namen der Geehrten/des Geehrten,
3. den Doktorgrad (§ 1),
4. die Würdigung der Leistungen der Geehrten/des Geehrten,
5. als Datum der Promotion das der Aushändigung der Urkunde,
6. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Dekanin/des Dekans,
7. das Siegel der Freien Universität Berlin.

## VI. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 30 Fehlende Promotionsvoraussetzungen

Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, daß

1. die Antragstellerin/der Antragsteller
  - a) unwürdig ist, einen akademischen Grad zu führen, oder
  - b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat,
- oder
2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, ohne daß ein Fall des Nr. 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 2 bis 24 die Gesamtprüfung durch den Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt.

### § 31 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 34 Abs. 8 BerlHG in Verbindung mit der Verordnung über die Führung akademischer Grade vom 3. Juni 1996 (GVBl. S. 341) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### § 32 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898) finden ergänzend Anwendung.

### § 33 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung vom 16. Oktober 1991 (Mitteilungen FU Berlin Nr. 11/1992, Amtsblatt der Freien Universität Berlin vom 5. Juni 1992) und die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 25. November 1998 (Mitteilungen FU Berlin Nr. 5 /1999, Amtsblatt der Freien Universität Berlin vom 18. März 1999) gelten fort

1. für Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits eingeleitet sind;
2. für Bewerberinnen/Bewerber, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung an einer Dissertation arbeiten, sofern sie/er dies innerhalb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten beantragt und das Prüfungsverfahren (vgl. § 8) innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten einleitet.

<sup>2</sup>Im übrigen treten die genannten Ordnungen an dem in Abs. 1 genannten Tage außer Kraft.